

Prospekthaftung

Bond-Urteil setzte Maßstäbe

Bei geprellten Anlegern hat der australische Unternehmer Alain Bond eine traurige Berühmtheit erlangt: Er baute mit Hilfe von Krediten ein riesiges Firmenimperium auf, sorgte am Kunstmarkt für einen Rekord (durch den Kauf von van Goghs Gemälde „Schwertlinien“ für fast 54 Millionen US-Dollar – auch auf Pump) und ging schließlich Pleite. Auch deutsche Anleger, die zwei Anleihen zeichneten, haben Geld an Bond verloren. Unter den sich anschließenden Schadenersatzprozeß wurde im Mai ein Schlußstrich gezogen, nachdem die BHF-Bank die Revision beim Bundesgerichtshof zurückzog. Auch in der deutschen Rechtsprechung hat der australische Unternehmer seine Spuren hinterlassen: das „Bond-Urteil“ ist nun maßgebend für die Prospekthaftung, auch wenn es durch den Rückzieher der BHF-Bank nicht zu einer höchstrichterlichen Entscheidung gekommen ist.

Die BHF-Bank nahm schließlich durch den Verzicht auf Revision die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 1. Februar 1994 an, welches das Geldinstitut zu Schadenersatz aus Prospekthaftung verurteilte (AZ 5 U 213/92). Die Bank als Führerin des Emissionskonsortiums war nach Auffassung des Gerichts verantwortlich für den Prospektinhalt, der sich nicht erst im nachhinein durch die Pleite als falsch erwies. Unter anderem habe das Institut die Herabsetzung des Ratings für Bond-Unternehmen im Dezember 1988 durch eine australische Rating-Agentur ignoriert. Das Gesamtbild des Unternehmens sei zu positiv dargestellt worden, so das Oberlandesgericht.

Schadenersatz erhält aber nur, wer nach der Prospekt-

veröffentlichung vom 3. März 1989 Anteile kaufte. Begründung: Nur diese Erwerber seien durch die zu positive Darstellung des Unternehmens zum Kauf verleitet worden. Die meisten geschädigten Anleger dürften aber gleich bei der Emission gekauft haben. Damals war es noch üblich, daß die Prospekte erst nach der Emission erschienen.

Das hat sich geändert: Seit Januar 1991 muß der Prospekt vor Verkaufsbeginn veröffentlicht werden. Noch immer strittig ist aber, wie lange nach der Veröffentlichung des Prospektes sich ein Anleger auf dessen vertrauensweckende Wirkung berufen kann. Über diese Frage stehen noch weitere gerichtliche Auseinandersetzungen an.

In jedem Fall sind einige formelle Voraussetzungen zu erfüllen, um Schadenersatz zu erhalten. Danach müssen Geschädigte die relevanten Papiere noch besitzen. Wer also über die Börse verkauft

hat, um wenigstens einen Teil des Geldes zu retten, kann keine Schadenersatzleistung verlangen. Außerdem muß der Anleger die Originalabrechnung über den Kauf des Papiers vorlegen. Das ist nach Meinung der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, die den Schadenersatzprozeß gegen die BHF-Bank führte, schwierig, sofern der Erwerb im Rahmen eines Tafelgeschäfts erfolgte. Schließlich muß der Anleger auch bestätigen, daß er von keiner anderen Seite Schadenersatz erhalten hat.

Eine Reihe von Anlegern hatte die Bondpapiere auf ausdrückliche Empfehlung der Hausbank hin erworben, oder die Vermögensverwalter der Bank hatten die Titel Anlegern ins Depot gepackt. Die meisten Geldinstitute glichen ihren Kunden den Schaden auf dem Kulanzweg aus, ohne es zu Prozessen wegen Beratungsfehlern kommen zu lassen. Die Volksbank Hannover ließ es

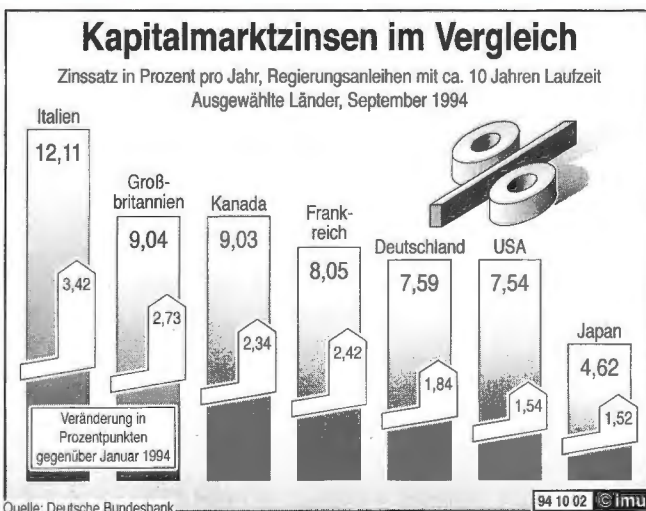
jedoch auf eine gerichtliche Klärung ankommen und verlor. Das Institut mußte wegen falscher Anlageberatung haften. In der Urteilsbegründung wird unter anderem auf einen negativen Bericht über Bond in der „Börsenzeitung“ hingewiesen, den der Anlageberater hätte lesen müssen und der ihn nach Auffassung des Gerichts veranlaßt hätte, von einer Kaufempfehlung für diese Anleihen Abstand zu nehmen.

Die Volksbank wollte sich mit dem Hinweis herausreden, daß man sich auf den Börsenzulassungsprospekt verlassen habe. Anlageberater einer Bank können sich jedoch nicht wie Anleger auf diesen berufen. Sie müssen auch eigene Recherchen vornehmen, wenn sie eine Empfehlung aussprechen.

Möglicherweise können Ansprüche aus fehlerhafter Anlageberatung auch dann geltend gemacht werden, wenn zum Zeitpunkt der Kaufempfehlung zumindest für einen Experten eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei den genannten Emittenten erkennbar gewesen ist. Im übrigen können Ansprüche aus Prospekthaftung und aus fehlerhafter Anlageberatung nebeneinander geltend gemacht werden. Das heißt: Eine Bank kann nicht mit Hinweis auf die Prospekthaftung Ansprüche aus fehlerhafter Beratung abwehren. Schadenersatz wird aber generell nur einmal geleistet. Auf die Prospekthaftung können sich allerdings Anleger nicht berufen, die die Bond-Titel bei einer Bank im Ausland erworben haben. Wer diese Papiere also über sein Luxemburger oder Schweizer Konto erwarb, geht leer aus.

Die Prospekthaftung gilt übrigens auch bei anderen Kapitalbeteiligungen wie etwa geschlossenen Immobilienfonds. Nur ergibt sich hier mitunter die Frage, ob der Prospektherausgeber solvent genug ist, am Ende den Schadenersatz leisten zu können.

Armin Löwe



Seit Anfang des Jahres sind die Kapitalmarktzinsen weltweit gestiegen. In Deutschland haben sich die Renditen für Bundeswertpapiere mit etwa zehnjähriger Laufzeit unter kräftigen Schwankungen um fast zwei Prozentpunkte erhöht. Als Hauptursache für die Zinsentwicklung wird das deutliche Wirtschaftswachstum in den USA angesehen. Außerdem ist die Kapitalnachfrage im Zusammenhang mit der Konjunkturbelebung weltweit gestiegen. □